

Zhromadne elektroniske hamtske łopjeno Gemeinsames elektronisches Amtsblatt

Ausgabe 45/2025 – KW 45 vom 05.11.2025



Seite 2: Nächste Sprechstunde des Bürgerpolizisten
Seite 2-3: Einladung zur Verbandsversammlung am 18.11.2025



Crostwitz

Seite 4: Einladung zur Sitzung des Gemeinderates am 20.11.2025



Nebelschütz

Keine Bekanntmachung



Panschwitz-Kuckau

Keine Bekanntmachung



Räckelwitz

Seite 5: Gewerbefläche in Räckelwitz ab Februar 2026 zu vermieten



Seite 6-12: Bekanntmachung über Satzungsbeschluss - Hauptsatzung

Impressum:

Seite 3



ze sobustawskimi gmejnami Chróścicy, Njebjelčicy, Pančicy-Kukow, Worklecy a Ralbicy-Róžant
mit den Mitgliedsgemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal

Die nächste Sprechstunde des Bürgerpolizisten

Herrn Kober wird am Dienstag, dem **25.11.2025** in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgeführt (Verbandsgebäude – Zimmer 212).

Přeprošenje

Zjawna zhromadźizna Zarjadniskeho zwjazka „Při Klóšterskej wodže“ wotměje so **wutoru, dnja 18.11.2025** w sydarni twarjenja Zarjadniskeho zwjazka w Pančicach-Kukowje.

Započatk: 19:00 hodź.

Dnjowy porjad:

zjawny džěl posedženja:

1. Witanje, zwěšćenje porjadneho přeprošenja a wobzamknjenjakmanosće
2. Zapodaća za změny dnjoweho porjada a wobkrućenje porjada
3. Kontrola protokola
4. Zdžělenka k wobzamknju 10/2025 z njezjawneho džěla posedženja dnja 02.09.2025
5. Wobzamknjenje k přihłosowanju a wupołożenju naćiska 7. změnje ležownostneho plana Zarjadniskeho zwjazka “Při Klóšterskej wodže”
6. Diskusija k naćiskej hospodarskeho plana za lěto 2026
7. Naprašowanja z ludnosće
8. Naprašowanja radžićelow
9. Informacije a terminy

Wšitcy šće wutrobnje witani.

Přizamknje so njezjawny džěl posedženja.

Stefan Anders
předsyda zarjadniskeho zwjazka

Einladung

Die nächste öffentliche Versammlung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ findet am **Dienstag, dem 18.11.2025** im Versammlungsraum im Gebäude des Verwaltungsverbandes in Panschwitz-Kuckau statt.

Beginn: 19:00 hodź.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil der Beratung:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur vorliegenden Tagesordnung und Bestätigung dieser
3. Protokollkontrolle
4. Mitteilung zu Beschluss Nr. 10/2025 aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 02.09.2025
5. Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfes zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“
6. Diskussion zum Haushaltsplanentwurf des Verwaltungsverbandes für das Kalenderjahr 2026
7. Bürgeranfragen
8. Anfragen der Verbandsräte
9. Informationen und Termine

Alle sind herzlich eingeladen.

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.



Stefan Anders
Verbandsvorsitzender

Impressum

Amtsblatt des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ und seiner Mitgliedsgemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal

Herausgeber: Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ (verwaltung@am-klosterwasser.de, 035796 946-0)

Redaktion: Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Amtsblattredaktion
Verantwortlich für den Inhalt: der Verbandsvorsitzende

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.am-klosterwasser.de – „Bekanntmachungen und Mitteilungen“ und in den Gemeindeverwaltungen sowie im Verwaltungsverband erhältlich.



Gmejna Chrósćicy
Wokrjes Budyšin
Gemeinde Crostwitz
Landkreis Bautzen



Přeprošenje - Einladung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet **am Donnerstag, dem 20.11.2025 um 19:00 Uhr** im Versammlungsraum „Łužica“ im Gemeinde- und Kulturzentrum in Crostwitz statt.

Die Einladung mit der Tagesordnung ist auf der Internetseite der Gemeinde im Zeitraum vom 11.11.2025 bis zum 21.11.2025 einsehbar. Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.

Marko Kliman / Marko Klimann
wjesnjanosta / Bürgermeister

Gemeinde Räckelwitz

Gmejna Worklecy



Dreihäuser
Horni Hajnk

Höflein
Wudwor

Neudörfel
Nowa Wjeska

Räckelwitz
Worklecy

Schmeckwitz
Smječkecy

Teichhäuser
Haty

Gewerbefläche in Räckelwitz ab Februar 2026 zu vermieten

Zum 01. Februar 2026 wird in zentraler Lage von Räckelwitz, Hauptstraße 41, eine Gewerbefläche frei, welche derzeit als Friseursalon genutzt wird. Sie umfasst eine Fläche von 54 m². Alternativ kann die Fläche auch flexibel als freier Gewerberaum genutzt werden. Öffentliche Parkmöglichkeiten befinden sich direkt davor. Interessenten können sich gern an die Gemeindeverwaltung Räckelwitz unter der Tel.-Nr. 035796/96342 oder bevorzugt via E-Mail an gemeinde@raeckelwitz.de wenden.

Clemens Poldrack
wjesnjanosta / Bürgermeister

Am Marienbrunnen 8
01920 Ralbitz-Rosenthal

Telefon: 035796 / 96-832

E-Mail: gemeinde@ralbitz-rosenthal.de



Při studničce 8
01920 Ralbicy-Róžant

Telefax: 035796 / 96-833

Internet: www.ralbitz-rosenthal.de

Bekanntmachung über Satzungsbeschluss

In der Beratung des Gemeinderates Ralbitz-Rosenthal am 23.10.2025 wurde die Hauptsatzung der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal beschlossen - siehe Seiten 7 bis 12.

Hubertus Ryćer / Hubertus Rietscher
wjesnjanosta / Bürgermeister

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE RALBITZ-ROSENTHAL



Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal am 23.10.2025 mit Beschluss Nr. 38-10/2025 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 4 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 5 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, soweit nicht der Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ zuständig ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 5.000,00 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000,00 Euro netto,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000 Euro netto einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro,
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 100 Euro beträgt,
 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall,
 8. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,

9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen,
10. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 100 Euro.

Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1, die Belange einer Ortschaft betreffen, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 6 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 7 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 8 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 9 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 10 Ortschaftsverfassung

(1) In den folgenden Ortsteilen wird eine Ortschaftsverfassung eingeführt:

Ralbitz
Rosenthal
Cunnewitz/Schönau
Schmerlitz/Laske
Naußlitz
Zerna/Gränze

(2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:

Ralbitz	4 Mitglieder
Rosenthal	4 Mitglieder
Cunnewitz/Schönau	6 Mitglieder
Schmerlitz/Laske	4 Mitglieder
Naußlitz	3 Mitglieder
Zerna/Gränze	4 Mitglieder

- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (5) In den Ortschaften wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (6) Den Ortschaftsräten werden die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.
- (7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (8) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.



VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal in der Fassung vom 18.11.2011 sowie die 1. Änderung vom 11.11.2016 außer Kraft.

Ralbitz-Rosenthal, den 24.10.2025


Hubertus Rietscher
Bürgermeister



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Ralbitz-Rosenthal, den 24.10.2025



Hubertus Rietscher
Bürgermeister

